

**Abschlussprüfung 2025 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2022**

**Prüfungsbereich: Personalwesen**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<b><u>Arbeits- und Tarifrecht</u></b>				
<b><u>Aufgabe 1</u></b>				
<b><u>1.1.</u></b>				
Die Kündigungsfristen ergeben sich aus <u>§ 34 Abs. 1 TV-L</u> und richten sich nach der <u>Beschäftigungszeit</u> (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-L - <u>Beschäftigungszeit im engeren Sinne</u> ).	3			
Gemäß <u>§ 34 Abs. 3 Satz 1 TV-L</u> ist Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.	2			
Lt. SV ist Mira Glücklich seit dem 01.04.2016 beim Landesverwaltungsamt beschäftigt. Damit hat Sie zum Kündigungszeitpunkt eine Beschäftigungszeit von 9 Jahren und vollendet die 10 Jahre erst am 31.03.2026.	2			
Bei einer <u>Beschäftigungszeit von mind. 8 Jahren</u> beträgt die Kündigungsfrist, nach <u>§ 34 Abs. 1 S. 2 TV-L</u> , <u>4 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres</u> .	2			
Die Frist beginnt nach <u>§ 187 Abs. 1 BGB</u> am <u>14.05.2025</u> , da es sich hier um eine Ereignisfrist handelt und der Tag in welchen das Ereignis (Abgabe Kündigung) fällt, nicht mitgerechnet wird. Die Frist von 4 Monaten endet gemäß <u>§ 188 Abs. 2 1. Alt.</u> am <u>13.09.2025</u> .	2			
Da die Kündigung nur zum <u>Schluss eines Kalendervierteljahres</u> möglich ist <u>endet das Beschäftigungsverhältnis</u> von Frau Glücklich am <u>30.09.2025</u> .	2			
	(13)			
<b><u>1.2.</u></b>				
Gemäß <u>§ 3 Abs. 1 S. 1 Mutterschutzgesetz</u> darf der AG eine schwangere Frau <u>in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung</u> nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt.	2			
Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der <u>voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich</u> - <u>§ 3 Abs. 1 S. 3 MuSchG</u> .	1			

<p>Gemäß <u>§ 3 Abs. 2 S. 1 MuSchG</u> darf der AG eine <u>Frau bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung</u> nicht beschäftigen.</p>	2															
<p>Mira <u>Glücklich's voraussichtlicher Entbindungstermin ist der 15.08.2025</u>. Damit beginnt die Mutterschutzfrist <u>6 Wochen vorher am 04.07.2025</u> (Fristberechnung nach BGB, § 187 Abs. 1 BGB und § 188 Abs. 2 1. Alt.).</p>	2 (7)															
<p><b>1.3.</b> Beschäftigte haben gem. <u>§ 26 Abs. 1 S. 1 TV-L</u> in jedem Kalenderjahr <u>Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts</u>.</p>	2															
<p>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf <u>5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch gem. § 26 Abs. 1 S. 2 TV-L in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage</u>. <u>Eine andere Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergibt sich aus dem SV nicht</u>.</p>	2															
<p>Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres so erhält die Beschäftigte nach <u>§ 26 Abs. 2 b) TV-L</u> als Erholungsurlaub für <u>jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs</u> nach Abs. 1; § 5 BurlG bleibt unberührt.</p>	2															
<p>Das Arbeitsverhältnis von Frau Glücklich endet aufgrund der Kündigung zum 30.09.2025. <u>Sie hat damit Anspruch von 1/12 für jeden vollen Monat</u>. Damit ergibt sich ein Gesamtanspruch von 9/12 für das Jahr 2025.</p>	2															
<p>30 Tage : 12 Monate * 9 Monate = 22,5 Tage.</p>	1															
<p>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der <u>mindestens einen halben Urlaubstag</u> ergibt, wird er, gemäß <u>§ 26 Abs. 1 S. 5 TV-L</u> auf einen vollen Urlaubstag <u>aufgerundet</u>.</p>	2															
<p>Frau Glücklich hat nach dem TV-L für 2025 einen Urlaubsanspruch von 23 Tagen.</p>	1															
<p>Vergleichsberechnung BUrlG: Da <u>kein Anspruch auf Teilurlaub nach § 5 BUrlG</u> vorliegt, hat Frau Glücklich den <u>vollen Urlaubsanspruch gemäß Bundesurlaubsgesetz. Dieser beträgt gem. § 3 Abs. 1 BUrlG 24 Werktage (6 Tage-Woche)</u>. Bei einer 5 Tage-Woche beträgt der Jahresurlaub nach BUrlG <u>20 Tage (24/6*5)</u>.</p>	3															
<p>Damit hat Frau Glücklich durch den TV-L einen höheren Anspruch als nach dem BUrlG.</p>	1															
<p><b>Aufgabe 2</b></p>	(16)															
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="199 1756 280 1854">Nr.</th> <th data-bbox="280 1756 400 1854">Richtig</th> <th data-bbox="400 1756 512 1854">Falsch</th> <th data-bbox="512 1756 928 1854">Rechtsgrundlage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="199 1854 280 1953">1.</td> <td data-bbox="280 1854 400 1953"></td> <td data-bbox="400 1854 512 1953">x</td> <td data-bbox="512 1854 928 1953">§ 67 Abs. 2 PersVG (Personalrat ist anzuhören)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="199 1953 280 2051">2.</td> <td data-bbox="280 1953 400 2051">x</td> <td data-bbox="400 1953 512 2051"></td> <td data-bbox="512 1953 928 2051">§ 35 Abs. 1 TV-L</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Richtig	Falsch	Rechtsgrundlage	1.		x	§ 67 Abs. 2 PersVG (Personalrat ist anzuhören)	2.	x		§ 35 Abs. 1 TV-L	1,5	1,5		
Nr.	Richtig	Falsch	Rechtsgrundlage													
1.		x	§ 67 Abs. 2 PersVG (Personalrat ist anzuhören)													
2.	x		§ 35 Abs. 1 TV-L													

3.	x		§ 5 Abs. 1 ArbZG	1,5																											
4.		x	§ 29 Abs. 1 b) TV-L (zwei Arbeitstage)	1,5																											
5.		x	§ 16 Abs. 2 S. 3 TV-L (max. Stufe 3)	1,5																											
6.		x	§ 15 Abs. 1 TzBfG (endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit)	1,5																											
<p><b>Hinweis:</b> Pro Rechtsgrundlage wird 1 Punkt vergeben, pro richtiger Antwort 0,5 Punkte.</p>				(9)																											
<p><b>Beamtenecht</b></p> <p><b>Aufgabe 3: (insgesamt 5 Punkte)</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Aussage</th> <th>richtig</th> <th>falsch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Die Besoldungsgruppe A 9 gibt es sowohl in der Laufbahngruppe I als auch in der Laufbahngruppe II.</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Beamtinnen und Beamten, die beispielsweise einen Landkreis in Sachsen-Anhalt zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamte.</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Sofern Beamtinnen und Beamte während ihrer Probezeit überdurchschnittliche Leistungen bringen, können diese innerhalb der Probezeit befördert werden.</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert in der Regel nur zwei Jahre.</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Die Amtsbezeichnung in der Laufbahngruppe II – 1. Einstiegsamt lautet Amtsinspektor.</td> <td></td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table>					Aussage	richtig	falsch	1	Die Besoldungsgruppe A 9 gibt es sowohl in der Laufbahngruppe I als auch in der Laufbahngruppe II.	x		2	Beamtinnen und Beamten, die beispielsweise einen Landkreis in Sachsen-Anhalt zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamte.	x		3	Sofern Beamtinnen und Beamte während ihrer Probezeit überdurchschnittliche Leistungen bringen, können diese innerhalb der Probezeit befördert werden.		x	4	Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert in der Regel nur zwei Jahre.	x		5	Die Amtsbezeichnung in der Laufbahngruppe II – 1. Einstiegsamt lautet Amtsinspektor.		x	5			
	Aussage	richtig	falsch																												
1	Die Besoldungsgruppe A 9 gibt es sowohl in der Laufbahngruppe I als auch in der Laufbahngruppe II.	x																													
2	Beamtinnen und Beamten, die beispielsweise einen Landkreis in Sachsen-Anhalt zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamte.	x																													
3	Sofern Beamtinnen und Beamte während ihrer Probezeit überdurchschnittliche Leistungen bringen, können diese innerhalb der Probezeit befördert werden.		x																												
4	Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert in der Regel nur zwei Jahre.	x																													
5	Die Amtsbezeichnung in der Laufbahngruppe II – 1. Einstiegsamt lautet Amtsinspektor.		x																												

<p><b><u>Aufgabe 4: (insgesamt 10 Punkte)</u></b></p> <p>Zulässigkeit der Abordnung sowie Rechtsmittel gegen diese Maßnahme</p> <p>- § 30 Abs. 2 LBG LSA sachlicher Geltungsbereich der Abordnung vorübergehende (hier: neun Monate) Verwendung zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zu einer anderen Dienststelle aus dienstlichen Gründen (hier Amtshilfe aufgrund Erkrankung eines Mitarbeiters), wenn Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist</p> <p>- § 30 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA: Abordnung auch zu einer Tätigkeit zulässig, wenn sie nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht (hier: A7 statt A 8)</p> <p>- § 30 Abs. 2 Satz 3 LBG LSA Abordnung ist auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, da die Dauer von zwei Jahren (hier neun Monate) nicht überschritten wird</p> <p>- Widerspruch von Herrn Zurek? Abordnung ist ein VA gemäß § 35 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA =&gt; Anhörungspflicht gemäß § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA vor Maßnahme erforderlich hier erfolgt)</p> <p>- Abordnung gegen Willen des Herrn Zurek =&gt; Zurek kann hiergegen Widerspruch gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG (ggf. später auch Klage) erheben</p> <p>- Umsetzung der Abordnungsverfügung? Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Klage gegen eine Abordnungsverfügung haben keine aufschiebende Wirkung =&gt; Zurek muss der Abordnung zunächst Folge leisten, bis über seine Rechtsbehelfe entschieden ist</p> <p><b><u>Aufgabe 5: insgesamt 30 Punkte</u></b></p> <p>5.1 Statusrechtliches Amt = <u>Regierungsoberinspektor</u> mit der Besoldungsgruppe A 10</p> <p>RGI = § 20 i. V. m. Anlage 1 – Besoldungsordnung A LBesG LSA</p> <p>5.2 Eine Beförderung ist gem. § 22 <b>Abs. 1 S. 1</b> LBG LSA eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt verliehen wird.</p> <p>Die Zulässigkeit der Beförderung richtet sich nach § 22 <b>Abs. 2</b> LBG LSA.</p> <p>Nach § 22 Abs. 2 <b>Nr. 1</b> LBG LSA ist eine Beförderung NICHT zulässig während der Probezeit.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(10)</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(2)</p> <p>1</p>			
---	---	--	--	--

<p>Die Dauer der regelmäßigen Probezeit beträgt nach § 20 Abs. 2 S. 1 LBG LSA 3 Jahre. Die Probezeit beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Probe am 01.04.2021.</p> <p>Sie endet nach drei Jahren mit Ablauf des 31.03.2024 (<i>Fristberechnung gem. §§ 187f. BGB</i>).</p> <p>Die Beförderung nach Nr. 1 ist NICHT zulässig bis 31.03.2024.</p> <p>Nach § 22 Abs. 2 <b>Nr. 2</b> LBG LSA ist eine Beförderung NICHT zulässig, vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat <i>während der Probezeit</i> die Leistungsanforderungen in einem außergewöhnlichen Maße übertroffen.</p> <p>Dem SV sind <i>hierzu</i> keine Angaben zu entnehmen.</p> <p>Die PZ endet mit Ablauf des 31.03.2024, die Wartefrist von einem Jahr endet somit mit Ablauf des 31.03.2025.</p> <p>Nach § 22 Abs. 2 <b>Nr. 3a</b> LBG LSA ist eine Beförderung NICHT zulässig vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer.</p> <p>Lt. SV wurde Herrn E. am 01.12.2024 ein höherwertiger Dienstposten übertragen. Die Bewährungszeit von 6 Monaten endet somit mit Ablauf des 31.05.2025. Zudem wurden die Tätigkeiten zur Zufriedenheit erledigt. Von einer Bewährung ist somit auszugehen.</p> <p>Nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LBG LSA (<b>Nr. 4</b> ist vorliegend nicht relevant, da es sich um die erste Beförderung handelt) wäre eine Beförderung des Herrn E. ab dem 01.06.2025 möglich. Eine Beförderung zum <u>01.07.2025</u> (gemäß der Aufgabenstellung) ist somit möglich.</p> <p>5.3 Nach § 8 Abs. 2 BeamtStG erfolgt die Ernennung mit Aushändigung der Ernennungsurkunde.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 8 LBG LSA wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Tag in der Urkunde bestimmt wird.</p> <p>Da der 01.07.2025 ein Dienstag ist, kann die Urkunde auch direkt an diesem Tage ausgehändigt werden.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>(10)</p> <p>3</p>			
--	--	--	--	--

5.4	Entwurf Ernennungsurkunde	1			
	Im Namen des Landes Sachsen-Anhalt	1			
	ernenne ich	1			
	Herrn	1			
	Regierungsinspektor	1			
	Hilmar Eppert	1			
	zum Regierungsoberinspektor	1			
	Halle (Saale), 01.07.2025	1			
	Unterschrift Präsident des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	1			
	Empfangsbekanntnis: _____ Aushändigungsvermerk: _____	1			
5.5	Hierzu ist § 22 Abs. 2 Nr. 3a LBG LSA zu beachten sowie die Vorschrift aus Abs. 2 Nr. 4. Er müsste sich auf einen höherbewerteten Dienstposten bewährt haben. Wird seit dem 1.12.2024 auf einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 10 verwendet. Eine Beförderung mit Ablauf des 30.06.2026 wäre bei gleichbleibender Leistung möglich.	(10)  5			
Zwischensumme:		90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:		10			
<b>Summe:</b>		<b>100</b>			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)